

Rahmendienstvereinbarung

„Elektronische Datenverarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung“

(RDV-EDVpD-LHPR)

vom 27. Juli 2006

Az: 12-0270.91-01/7/8

Zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK)
vertreten durch den Staatssekretär
und dem Lehrerhauptpersonalrat im SMK (LHPR)
vertreten durch dessen Vorsitzenden
wird die folgende RDV-EDVpD-LHPR geschlossen:

§ 1

Ziel und Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Ziel dieser Dienstvereinbarung ist der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch elektronische Datenverarbeitung.
- (2) Gegenstand der Vereinbarung ist die rahmenrechtliche Ausgestaltung des Mitbestimmungsverfahrens des LHPR nach § 80 Abs. 3 Nr. 16 Sächsisches Personalvertretungsgesetz (SächsPersVG) bei der „Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen“ im Geschäftsbereich des SMK.

§ 2

Geltungsbereich

Die RDV-EDVpD-LHPR gilt für alle Dienststellen im Geschäftsbereich des SMK mit Ausnahme der Schulen im Sinne des § 6 Absatz 1 SächsPersVG. Sie gilt auch für den Verwaltungsbereich der Schulen in Landesträgerschaft.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Der Mitbestimmung unterliegen Maßnahmen zur Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen zur Verhaltens- oder Leistungskontrolle (§ 80 Abs. 3 Nr. 16 SächsPersVG) sowie deren wesentliche Änderung.
- (2) Der Begriff der Einführung beschreibt die Anschaffung solcher technischen Einrichtungen bzw. den ersten Einsatz eines DV-Verfahrens.
- (3) Unter Anwendung ist die allgemeine Handhabung der technischen Einrichtung, die Festlegung des Verwendungszwecks und die inhaltliche Gestaltung des DV-Verfahrens einschließlich des Katalogs der zu speichernden Daten (Datenkatalog) zu verstehen.
- (4) Eine wesentliche Änderung ist immer dann gegeben, wenn sich Umfang oder Nutzungsart der verwendeten personenbezogenen Daten ändern.

Hierzu wurde folgende Protokollnotiz vereinbart: Ist der Personalrat entgegen der Auffassung der Dienststelle der Ansicht, dass eine wesentliche Änderung vorliegt, so leitet die Dienststelle unverzüglich das Mitbestimmungsverfahren nach § 79 SächsPersVG ein.

- (5) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (vgl. § 3 Absatz 1 Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG).
- (6) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten richtet sich nach § 3 Abs. 2 SächsDSG.

§ 4

Zuständigkeiten

- (1) Die Zuständigkeit richtet sich nach § 87 Abs. 1 SächsPersVG.
- (2) Bei landesweit eingesetzten DV-Verfahren, für die das SMK als Projektträger die Projektverantwortung zentral wahrnimmt (sog. Landeseinheitliche DV-Verfahren), werden die Mitbestimmungsverfahren vom SMK beim LHPR durchgeführt.
- (3) Soweit einzelne Dienststellen bei landesweit eingesetzten DV-Verfahren im Rahmen der gespeicherten Daten und bereitgestellten Programme Auswertungen (Listen, Tabellen) in eigener Regie gestalten (Ad hoc Auswertungen, vgl. auch § 9 dieser Rahmendienstvereinbarung), ist die bei der Dienststelle gebildete Personalvertretung zu beteiligen.
Diese Auswertungsvorhaben sind parallel zur Mitbestimmung bei der zuständigen Personalvertretung auch dem SMK und dem LHPR vorzulegen. Das SMK oder der LHPR können das Verfahren an sich ziehen, wenn sie für die beantragte Maßnahme überregionale oder grundsätzliche Bedeutung sehen.

§ 5

Beteiligung

- (1) Das Mitbestimmungsverfahren bestimmt sich für Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 dieser DV nach § 79 SächsPersVG. Das SMK hat den LHPR von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und seine Zustimmung zu beantragen. Ohne Zustimmung darf die Maßnahme nicht durchgeführt werden; in strittigen Fällen muss die nach § 79 Absatz 3 und 4 SächsPersVG

herbeizuführende Entscheidung abgewartet werden. § 79 Absatz 5 SächsPersVG bleibt davon unberührt.

(2) Bei der Einführung oder wesentlichen Änderung oder wesentlichen Erweiterung technischer Einrichtungen und DV-Verfahren besteht im Rahmen der Mitbestimmung ein Informationsanspruch des LHPR über das benutzte technische System einschließlich des Betriebssystems und insbesondere über die Anwendungsprogramme. Das SMK hat den LHPR über die zu speichernden personenbezogenen Daten zu informieren und die Arbeitsweise bzw. Verbindungszusammenhänge der Programme einschließlich der Möglichkeit der Verknüpfung mit anderen Datenbeständen offen zu legen. Die Datenflüsse innerhalb der Kultusverwaltung und die Datenübermittlungen an Dienststellen außerhalb der Kultusverwaltung sind mitzuteilen. Für jedes DV-Verfahren und seine personenbezogenen Daten muss der Verwendungszweck abschließend beschrieben sein.

Der allgemeine Informationsanspruch nach § 73 Absatz 2 SächsPersVG bleibt davon unberührt.

§ 6

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn das Sächsische Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift (z. B. Schulgesetz, Statistikgesetz) sie erlaubt.

(2) Personenbezogene Daten von Beschäftigten im Geschäftsbereich des SMK dürfen nur unter den Voraussetzungen der §§ 117 bis 124 SächsBG sowie des § 37 SächsDSG verarbeitet werden.

(3) Für das Speichern, Verändern, Nutzen oder Übermitteln dieser Daten gelten die §§ 13 bis 17 SächsDSG.

(4) Bei besonders sensiblen Daten (gemäß § 4 Abs. 2 SächsDSG) sind die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen besonders zu beachten.

(5) Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten dient der rationellen Abwicklung der administrativen und organisatorischen Aufgaben der Kultusverwaltung.

(6) Personenbezogene Daten und Erkenntnisse aus den Dateien dürfen nicht alleinige Grundlage personalrechtlicher Entscheidungen sein.

§ 7

Verhaltens- und Leistungskontrollen

Eine Verhaltens- und/oder Leistungskontrolle der Beschäftigten mittels automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten findet ohne vorherige Beteiligung des LHPR nach § 80 Absatz 3 Nummer 16 SächsPersVG nicht statt.

§ 8

Verfahrensverzeichnis

(1) Nach § 10 SächsDSG hat jede datenverarbeitende Stelle ein Verzeichnis der bei ihr eingesetzten automatisierten Verarbeitungsverfahren zu führen (Verfahrensverzeichnis).

(2) Das Verfahrensverzeichnis ist regelmäßig fortzuschreiben. Auf Verlangen ist es dem LHPR zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Mitbestimmung der Personalvertretung bei zusätzlichen Anwendungen bzw. Auswertungen (sog. „Ad hoc Auswertungen“)

(1) Den Personalvertretungen steht eine Mitbestimmung bei zusätzlichen Anwendungen oder namentlichen Auswertungen (sog. „Ad hoc Auswertungen“) zu. Zusätzliche Anwendungen oder namentliche Auswertungen sind Abfragen, die von den für das DV-Verfahren fest programmierten Anwendungen abweichen.

(2) Zusätzliche namentliche Auswertungen innerhalb eines gegebenen und bereits durch den LHPR genehmigten Auswertungstyps sind nicht erneut zustimmungspflichtig.

(3) Bei den Dienststellen wird jeweils ein lückenloses Verzeichnis der dort von Fall zu Fall erstellten, nicht fest programmierten namentlichen Auswertungen geführt.

(4) Anonymisierte statistische Auswertungen im Rahmen der landeseinheitlichen DV-Verfahren sind möglich.

§ 10

Weiterentwicklung von Verfahren

Verfahrensänderungen und -erweiterungen, die neue Anwendungen zulassen (z. B. Erweiterung des Datenkatalogs, neue Auswertungsmöglichkeiten, Einbeziehung neuer Dienststellen oder Beschäftigungsgruppen, Datenübermittlung, neue Auskunfts- oder Meldepflichten), bedürfen der erneuten Zustimmung der zuständigen Personalvertretung.

§ 11

Datensicherheit

Um den Persönlichkeitsschutz (Datenschutz) der Beschäftigten gewährleisten zu können wird auf § 9 Abs. 1 und Abs. 2 SächsDSG verwiesen.

§ 12

Rechte der Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten können von der speichernden Stelle Auskunft verlangen über:

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck der Verarbeitung,
3. die Herkunft der Daten und

4. die Empfänger oder Gruppen von Empfängern, an die die Daten übermittelt werden sollen, sowie die übermittelten Daten.

Im Übrigen wird auf § 18 SächsDSG verwiesen.

- (2) Auf Anforderung erhält jeder Beschäftigte einen Ausdruck in einem verschlossenen Umschlag über die von ihm gespeicherten Daten.

§ 13

Datenmissbrauch/

Verstoß gegen die Dienstvereinbarung

Wenn die durch Tatsachen begründete Besorgnis (Anfangsverdacht) besteht, dass ein Datenmissbrauch oder ein Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung vorliegen, hat die zuständige Dienststelle unverzüglich auf die erforderlichen personalrechtlichen Schritte hinzuwirken. Der Datenschutzbeauftragte sowie der LHPR werden davon in Kenntnis gesetzt.

§ 14

Informationsveranstaltungen,

Schulung und Beratung des LHPR

(1) Das SMK erklärt sich bereit, notwendige Informationsveranstaltungen für die Mitglieder des LHPR und der Bezirkspersonalräte durchzuführen. Der LHPR wird auch über Mitarbeiterschulungen informiert. Vertreter des LHPR und der Bezirkspersonalräte können daran teilnehmen, um einen Überblick über die technisch-organisatorischen Veränderungen zu erlangen.

(2) Die Dienststelle erklärt sich bereit, den LHPR zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben durch sachverständige Mitarbeiter mit besonderen Kenntnissen zu beraten oder auf Antrag des LHPR und mit Zustimmung des SMK einen externen Berater hinzuzuziehen.

(3) Der LHPR hat jederzeit ein Auskunfts- und Einsichtsrecht in die Projektunterlagen der entsprechenden DV-Verfahren.

(4) Einmal pro Jahr oder auf Wunsch einer der unterzeichnenden Seiten treten Vertreter des SMK und des LHPR zu gemeinsamen Beratungen zusammen, um bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Dienstvereinbarung oder über die Anwendung der DV-Verfahren gemäß dieser Vereinbarung entsprechende Lösungen herbeizuführen.

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig treten die Dienstvereinbarungen zwischen dem SMK und seinen Hauptpersonalräten zur Landespersonaldateiabank Kultus (LPDK) vom 27. August 1996 und vom 16. Dezember 1996 außer Kraft.

(2) Die RDV-EDVpD-LHPR kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Nach der Kündigung der RDV-EDVpD-LHPR gelten ihre Regelungen weiter, bis sie im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben, durch eine andere Vereinbarung ersetzt oder durch die Einigungsstelle geändert oder aufgehoben werden.

(3) Das Recht des SMK, die RDV-EDVpD-LHPR gemäß § 84 Absatz 5 SächsPersVG jederzeit zu kündigen, bleibt davon unberührt.

(4) Die Dienstvereinbarung ist in der jeweils gültigen Fassung im Ministerialblatt des SMK bekannt zu machen.

(5) Die Beschäftigten der Kultusverwaltung sind im Intranet auf diese Dienstvereinbarung und ihre Veröffentlichung hinzuweisen.

(6) Die in der Anlage beigefügten Dokumentationshandbücher zur LPDK, zu SaxSVS und zu SOPHISTO sind Bestandteil dieser Dienstvereinbarung und werden bei Änderungen entsprechend fortgeschrieben.

(7) Das SMK stellt dem Personal in seinem Geschäftsbereich eine Handreichung über den Datenschutz beim Umgang mit personenbezogenen Daten zur Verfügung.

Dresden, den 27. Juli 2006

**Für das Sächsische Staatsministerium
für Kultus**

**Herr Staatssekretär
Hansjörg König**

**Für den Lehrerhauptpersonalrat
im Sächsischen Staatsministerium für Kultus**

**Herr Vorsitzender
Otto Enders**